Deutscher Bundestag **Drucksache 16/344**
16. Wahlperiode 05. 01. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainder Steenblock, Hans Josef Fell und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/292 –

Auswirkungen der Ostseegaspipeline auf die Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

E.ON, BASF und Gazprom unterzeichneten am 8. September 2005 eine Absichtserklärung zum Bau einer Erdgaspipeline durch die Ostsee. Die rund 1 200 km lange Unterwasserleitung auf dem Grund der Ostsee soll vom russischen Wyborg bei St. Petersburg nach Greifswald führen und ab 2010 das russische Gaspipelinenetz mit dem deutschen Leitungsnetz verbinden. Über die Gaspipeline sollen ab 2010 etwa 20 Prozent aller Erdgasimporte nach Deutschland eingeführt werden. Das Projekt stößt aus außenpolitischen, ökologischen und energiepolitischen Gründen auf scharfen Protest, insbesondere bei den osteuropäischen Nachbarstaaten. Es bestehen auch Befürchtungen hinsichtlich der auf dem Meeresgrund der Ostsee lagernden mehreren hunderttausend Tonnen chemischer Kampfstoffe, Bomben und Granaten, die aus den Zeiten des Ersten und Zweiten Weltkriegs stammen (vgl. FAZ vom 21. November 2005).

1. Wird die Bundesregierung das Projekt der Ostseegaspipeline unverändert fortführen? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, wie wird die Bundesregierung das Projekt fortführen?

Die Nordeuropäische Gaspipeline (North European Gas Pipeline, NEGP) ist ein Projekt der Unternehmen E.ON, BASF und Gazprom. Über die Planung und Fortführung des Projektes zum Bau der NEGP entscheiden die an dem Projekt beteiligten Unternehmen. Die Bundesregierung ist an dem Projekt nicht beteiligt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ostseegaspipeline auf die Bundesrepublik Deutschland?

Mit der NEGP werden eine direkte Anbindung an die weltweit größten Gasvorkommen in Russland und zusätzliche neue Transportkapazitäten geschaffen. Damit wird die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland und auch in der Europäischen Union langfristig sichergestellt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 3. Januar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die außenpolitischen Auswirkungen der Ostseegaspipeline auf die Bundesrepublik Deutschland?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es in einzelnen Ostseeanrainerstaaten auch kritische Stimmen zu dem Projekt der NEGP gegeben hat, die v. a. einen Mangel an vorheriger Information beklagten.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang unter anderem darauf hin, dass die NEGP ein wichtiges Projekt der europäischen Energieversorgungssicherheit darstellt, welches am 26. Juni 2003 durch Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates in den Rahmen der transeuropäischen Netze Energie aufgenommen worden ist. Eine überarbeitete Version dieses Beschlusses wurde durch die EU-Energieminister am 28. Juni 2005 einstimmig bestätigt.

Die Ostseeanrainer wurden in zahlreichen bilateralen Kontakten über das Projekt informiert. Darüber hinaus fanden Unterrichtungen über das Vorhaben im Rahmen der Sitzungen der Helsinki-Kommission statt (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 17). Mit Polen wurde eine deutsch-polnische Arbeitsgruppe zu diesem Thema vereinbart.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung von Experten, wonach die Kosten der Pipeline auf dem Seeweg doppelt so hoch sind wie beim Ausbau der bestehenden Landpipelines?

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kosten alternativer Landrouten

   a) über die Ukraine,

   b) die durch Belarus und Polen laufende „Jamal-Europa“-Gasfernleitung oder

   c) die „Amber-Pipeline“ über Lettland, Litauen, Polen?

Bei der NEGP handelt es sich um ein privatwirtschaftliches Projekt. Die Projektplanung zum Bau dieser zusätzlichen Gasleitung wird von den beteiligten Unternehmen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Die Bundesregierung bewertet diese Einschätzung nicht. Deshalb liegen ihr hierüber keine belastbaren Angaben vor.

6. Welche Auswirkungen hat austretendes Erdgas auf die Meeresorganismen in der Ostsee, speziell auf die bodenbewohnenden Organismen (Benthos)?

Signifikante Schädigungen des Benthos sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Pipeline zu erwarten. Das Verlegen der Pipeline auf dem Sediment oder das Eingraben in das Sediment wird allenfalls vorübergehende Störungen, nicht jedoch längerfristige Schädigungen des Benthos verursachen. Vor dem Transport in Pipelines wird dem Erdgas u. a. gegebenenfalls darin enthaltener, korrosionsfördernder und toxischer Schwefelwasserstoff weitestgehend entzogen, so dass Schädigungen des Benthos oder anderer Meeresorganismen durch austretendes Erdgas im Allgemeinen nicht zu erwarten ist.

7. Wie wird sichergestellt, dass ein Leck in der Unterwasserleitung rechtzeitig entdeckt werden wird, und wie groß wären die betroffenen Bereiche bei einem Bruch der Leitung?

Fragen der technischen Sicherheit werden im Rahmen der Projektierung der NEGP und deren Betrieb von den beteiligten Unternehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden geklärt.

8. Inwieweit wurden die tektonischen Spezifika der Ostsee berücksichtigt?

Vor Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde sind vom Antragsteller detaillierte geologische und geotechnische Untersuchungen der Trasse vorzulegen.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Rüstungsaltlasten sich auf der geplanten Trasse befinden?

   Wenn ja, welche sind das?

   Wenn nein, wie wird die Bundesregierung herausfinden, welche Munition auf dem Meeresboden lagert?

Der Bundesregierung liegen keine genauen Informationen über die favorisierte Trassenführung vor. Der Trassenverlauf wird erst aufgrund des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsuntersuchung festgelegt.

10. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden bei der Routenführung hinsichtlich dieser Kampfstoffe getroffen?

Etwaige Sicherheitsvorkehrungen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Dazu können derzeit noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

11. Welche Pläne hat die Bundesregierung für eine sichere und kostengünstige deutsche Energieversorgung angesichts der Tatsache, dass sich der Anteil der Gaslieferungen Deutschlands aus Russland mit der Ostseegaspipeline auf über 40 Prozent erhöhen wird und die Preise für russissches Gas durch den zunehmenden Binnenverbrauch in Russland steigen werden?

Russland ist und wird auch zukünftig angesichts sinkender europäischer Gasreserven und steigender europäischer Gasnachfrage der wichtigste Gaslieferant für Europa sein. Solange die Gaspreisbildung für Kontinentaleuropa nach dem Prinzip der Anlegbarkeit (Bindung des Preises an den anderer fossiler Energieträger, z. B. Öl) erfolgt, ist die Gaspreisentwicklung auf dem russischen Markt nicht von entscheidender Bedeutung für den inländischen Gaspreis.

12. Gibt es Pläne, die deutsche Energieversorgung zu diversifizieren, und wenn ja, über welche Staaten wird diese Diversifizierung sichergestellt werden?

Die deutsche Energieversorgung ist im Vergleich mit anderen Ländern bereits gut diversifiziert. Dies gilt insbesondere für Erdgas. Hierzu trägt eine Diversifizierung der Transportwege, wie sie die NEGP darstellt, bei. Im Übrigen werden europäische Flüssiggas-Projekte (LNG) zu einer weiteren Diversifizierung der Bezugsquellen führen.

13. Hat die Bundesregierung darüber Auskunft erhalten, aus welchen zusätzlichen spezifischen Erdgasquellen die Erdgasmengen kommen sollen, die über die Ostseepipeline fließen sollen, da nach Aussage der Stiftung Wissenschaft und Politik (Roland Götz; Russlands Erdgas und die Energiesicherheit der EU, SWP 2002) die russische Erdgasförderung aus den bestehenden Feldern etwa ab 2010 rückläufig sein wird und gleichzeitig Russland seinen Abnehmerkreis über Pipelines nach Fernost sowie über Erdgasverflüssigungsterminals differenziert, und wenn ja, welche zusätzlichen Quellen sollen das sein?

Zur Aufspeisung der NEGP können potentiell verschiedene Erdgasfelder in Betracht kommen, die derzeit entwickelt werden. Mit der NEGP sollen unter anderem die beiden zukunftsträchtigen Erdgasfelder Jushno Russkoje und Achimov, an denen sich deutsche Unternehmen beteiligen bzw. beabsichtigen zu beteiligen, angeschlossen werden.

14. Beurteilt die Bundesregierung diese zusätzlichen Quellen als ausreichend, um den Förderrückgang in älteren Quellen auszugleichen und die neue Pipeline zusätzlich zu den vorhandenen Pipelines zu versorgen, und wenn nein, soll der Durchfluss bei den anderen Pipelines zurückgeführt werden?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Liegt ein Antrag für ein Planfeststellungsverfahren für die Ostseegaspipeline vor?

    Wenn ja, wie sieht dieser Antrag aus?

    Wenn nein, wann wird dieser Antrag eingereicht werden?

Ein Antrag für ein Genehmigungsverfahren liegt noch nicht vor. Es ist nicht bekannt, wann dieser eingereicht wird.

16. Welchen genauen Trassenverlauf wird die Ostseegaspipeline haben, insbesondere wird die Trasse durch das EU-Schutzgebiet Greifswalder Bodden verlaufen?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen über die von den Unternehmen geplante Trassenführung vor.

17. Hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Regeln der Espoo-Konvention und die Empfehlungen von HELCOM im Fall der Pipeline für das Gesamtprojekt in vollem Umfang anzuwenden?

    Wenn ja, wurde dies zu einer Vertragsbedingung erklärt?

    Wenn nein, warum nicht?

Deutschland ist Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sog. Espoo-Konvention). Deutschland ist daher für die in seinem Zuständigkeitsbereich (ausschließliche Wirtschaftszone, Festlandsockel, Küstenmeer) liegenden Zulassungsentscheidungen für Teilabschnitte der Pipeline zur Einhaltung der Bestimmungen und Vorgaben der Espoo-Konvention verpflichtet. Ob es, wie auch bei anderen Pipeline-Projekten in der Ostsee, eine gemeinsame grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung in der Verantwortung aller Staaten geben wird, die Zulassungsentscheidungen für Teilabschnitte der

gesamten Trasse zu treffen haben, entscheidet sich erst nach Antragstellung und Festlegung des konkreten Trassenverlaufs. Alternativ werden für die jeweiligen Teilabschnitte Zulassungsverfahren mit grenzüberschreitender Beteiligung durchgeführt werden. Deutschland hat gegenüber seinen Partnern wiederholt die Bedeutung der Einhaltung der Bestimmungen der Espoo-Konvention hervorgehoben.

Die aus dem Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (HELCOM) resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen gehen nicht über die Verpflichtungen der Espoo-Konvention hinaus. Deutschland wird auch diese Verpflichtungen erfüllen. Die gegebenenfalls einschlägigen HELCOM-Empfehlungen werden berücksichtigt.

Bei der unterzeichneten Absichtserklärung handelt es sich um eine privatwirtschaftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen und nicht um ein Regierungsabkommen. Vertragsinhalte sind nicht bekannt.

18. Wird die Bundesregierung für das gesamte Projekt auf Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach EU-Recht bestehen?

    Wenn ja, liegen bereits Anträge für dieses Vorhaben für den deutschen Bereich (ausschließlich Wirtschaftszone und Küstenmeer) bei den Behörden Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und Bergamt Stralsund vor?

Die Bundesregierung wird auf die aus ihrer Sicht fachlich notwendige und sinnvolle Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den gesamten Trassenverlauf hinwirken. Siehe hierzu im Übrigen die Antwort zu Frage 17.

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist nur dann europarechtlich erforderlich, wenn Ostseeanrainer vorbereitende Planungen für den Meeresbereich erstellen, in denen das Projekt abzubilden ist. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob andere Ostseeanrainer in ihren Planungs- und Rechtssystemen solche Planungen vorsehen. Innerhalb des deutschen Einflussbereiches (ausschließliche Wirtschaftszone, Festlandsockel, Küstenmeer) werden derzeit vorbereitende Planungen unter Einschluss einer strategischen Umweltprüfung vorbereitet bzw. sind teilweise bereits vorbereitet worden.

Bisher liegen keine Anträge für das Vorhaben zum Bau der NEGP vor.

19. Falls diese Anträge noch nicht vorliegen, wann sollen sie gestellt werden?

Angaben über den Zeitpunkt der Antragstellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Ergebnisse der UVP vorliegen müssen, bevor ein Baubeginn an einem Trassenabschnitt auch außerhalb des deutschen Zuständigkeitsbereiches erfolgt?

Auf die Antworten zu den Fragen 17 und 18 wird verwiesen. Bei einer gemeinschaftlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den gesamten Trassenverlauf unter Beteiligung aller Staaten, die Zulassungsentscheidungen für Teilabschnitte der gesamten Trasse zu treffen haben, ist gewährleistet, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem Baubeginn jedes Trassenabschnittes vorliegen. Ansonsten ist es Aufgabe jedes EU-Mitgliedstaates und jeder Ver-

tragspartei der UNECE-Espoo-Konvention für diejenigen Teilabschnitte in ihrem nationalen Einflussbereich, für die sie Zulassungsentscheidungen zu treffen haben, zu gewährleisten, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung vor Baubeginn eines Trassenabschnittes vorliegen. Hierauf kann jeder andere EU-Mitgliedstaat bzw. jede andere Vertragspartei der UNECE-Espoo-Konvention hinwirken.

21. Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Ergebnisse der UVP berücksichtigt werden?

Siehe die Antworten zu den Fragen 17, 18 und 20.

Nach deutschem Recht ist sichergestellt, dass die deutschen Genehmigungsbehörden bei den vorgeschriebenen Zulassungsentscheidungen im deutschen Einflussbereich die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Für die von anderen EU-Mitgliedstaaten und Vertragsparteien der UNECE-Espoo-Konvention für andere Teilabschnitte zu treffenden Zulassungsentscheidungen ergibt sich diese Verpflichtung aus dem internationalen Recht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333